

Leitsätze des Verfassers:

1. Das Honorar des außerbetrieblichen Beisitzers in einer Einigungsstelle bestimmt sich nach billigem Ermessen. Ein Betrag in Höhe von 7/10 des Vorsitzendenhonorars entspricht im Allgemeinen dieser Voraussetzung.
2. Eine abweichende gerichtliche Festsetzung kommt nur in Betracht, wenn konkrete Umstände in der Person oder den Verhältnissen des Einigungsstellenvorsitzenden oder des Beisitzers vorliegen.
3. Der Vergütungsanspruch ergibt sich unmittelbar aus § 76a Abs. 3 und 4 BetrVG und bedarf deshalb keiner besonderen Vereinbarung. Dies gilt auch für die Mehrwertsteuer.
4. Der Anspruch des Einigungsstellenmitglieds auf Aufwendungsersatz beruht auf § 76a Abs. 1 BetrVG. Er erfasst alle durch die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle oder durch eine besondere Aufgabenzuweisung entstandenen Kosten.

BAG, Beschl. v. 14. 2. 1996 – 7 ABR 24/95, DB 1996, 2233 = BB 1996, 1937
(LAG Schleswig-Holstein)

Kurzkomentar:

Wolfgang Däubler, Dr. iur., Universitätsprofessor in Bremen

1. Die Höhe der Vergütungsansprüche von Einigungsstellenmitgliedern ist ein wenig ins Gerede gekommen. Das Millionenhonorar eines Oberlandesgerichtspräsidenten für eine schiedsgerichtsähnliche Tätigkeit hat die kritische Aufmerksamkeit verstärkt, sicherlich bisweilen auch Neidgefühle geschaffen. Die vorliegende Entscheidung behandelt einen Teilbereich der Problematik, der für die Gesamtkosten eines Einigungsstellenverfahrens unter Umständen sehr stark zu Buche schlägt: Welches Honorar dürfen außerbetriebliche Beisitzer auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite verlangen? Im vorliegenden Fall hatte die Einigungsstelle im Laufe von 10 Monaten insgesamt 12 mal getagt; ihr Vorsitzender, ein Richter, hatte dafür ein Honorar in Höhe von 19 000 DM zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Ein Beisitzer der Arbeitnehmerseite war mit seinem Anspruch auf 7/10 beim Arbeitgeber nicht durchgedrungen. Der Abstand zum Vorsitzendenhonorar werde den unterschiedlichen Funktionen nicht gerecht. Das Beschwerdegericht hatte überdies angenommen, das Vorsitzendenhonorar sei keine zuverlässige Berechnungsgrundlage, da Arbeitgeber zur Vermeidung von Nachteilen bereit seien, auch überhöhte Forderungen zu akzeptieren. Es hatte deshalb lediglich 1/3 zuerkannt.

2. Das BAG bestätigte die bisherige Praxis und versah sie lediglich mit dem im Grunde selbstverständlichen Vorbehalt zu Gunsten abweichender Umstände in der Person eines Beteiligten. Der Arbeitgeber sei keineswegs gehalten, sich auf überhöhte Honorarvereinbarungen mit dem Vorsitzenden einzulassen. Komme es zu keiner Einigung, könne dieser die Honorarhöhe nach billigem Ermessen festsetzen, doch unterliege diese einseitige Erklärung gerichtlicher Kontrolle. Nachteile in künftigen Einigungsstellenverfahren seien nicht zu befürchten, da der Arbeitgeber die betreffende Person im Bestellungsverfahren gegebenenfalls ablehnen könne. Der Abstand von einem Drittel sei auch angemessen.

Eine erfreuliche Klärung enthält die in Leitsatz 3 wiedergegebene Aussage; die Ausführungen zum Aufwendungsersatz sind in Leitsatz 4 wiedergegeben. Nicht einbezogen wird insoweit eine Beratungstätigkeit gegenüber dem Betriebsrat zur Vorbereitung der Einigungsstelle.

3. Die Entscheidung verdient Zustimmung. Bisher bestehende Unsicherheiten über die Vergütung können ein Einigungsstellenverfahren in unangemessener Weise belasten. Für die Stellung des Beisitzers ist mit der Entscheidung alles Wesentliche geklärt. Bedenken sind lediglich bezüglich des Vorbereitungsaufwands anzumelden; auch die Kooperation mit dem Auftraggeber Betriebsrat und die Verständigung über das Vorgehen in der Einigungsstelle sind meines Erachtens Teil der Funktion, die ein Einigungsstellenmitglied zu erfüllen hat.